

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

15. Dezember 2022

Nr. 23

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße I“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	169
Bebauungsplan „Mehrzweckzentrum“ der Gemeinde Bienenbüttel Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	170
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (GäBS) in der Stadt Bad Bevensen	170

3. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)	171
Öffentliche Auslegung Prüfbericht – Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Zweckverbänden (Überörtliche Prüfung Abwasserzweckverband Uelzen)	171

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße I“ mit örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 24. November 2022 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Da sie von der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 10 BauGB bedarf die Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift befindet sich im Ortsteil Suderburg, westlich der Bahnhofstraße, südlich der Straße „Tannrähmsring“ und nördlich der Straße „Tannrähmsweg“.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung kann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diese Bebauungsplanänderung mit örtlicher Bauvorschrift eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße I“ mit örtlicher Bauvorschrift wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 25.11.2022

GEMEINDE SUDERBURG

Gemeindedirektor
Marwede

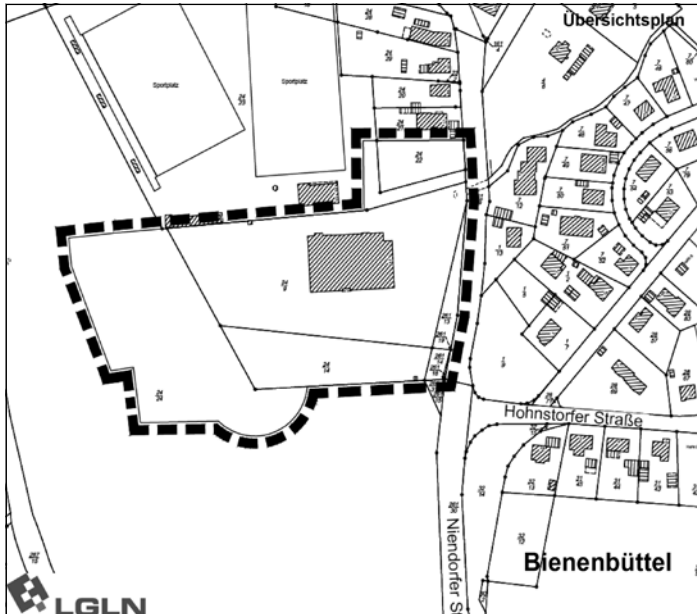
(Siegel)

Gemeinde Bienenbüttel
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Mehrzweckzentrum“ der Gemeinde Bienenbüttel Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.08.2022 den Bebauungsplan „Mehrzweckzentrum“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geo-information und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

Der Bebauungsplan „Mehrzweckzentrum“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel Zimmer 1.04, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di. 07:00 – 12:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr, andere Termine nach Vereinbarung) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter www.bienenbuettel.de unter der Rubrik „Einheitsgemeinde & Bürgerservice, Bekanntmachungen Mehrzweckzentrum“ oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter uvp.niedersachsen.de eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Mehrzweckzentrum“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bienenbüttel, den 06.12.2022

Bürgermeister
Dr. Franke

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (GäBS) in der Stadt Bad Bevensen

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 1 GäBS

§ 1 Absatz 2 GäBS wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Aufwand nach Absatz 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
Erhebungsjahr 2023

durch Gästebeiträge	10,9%
durch Entgelte und sonstige Erträge	62,4%
durch Tourismusbeiträge	0,0%
durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)	26,7%.“

Artikel 2

Änderung des § 4 GäBS

1.) § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen (Tagessatz). Der Tagessatz beträgt einschließlich Umsatzsteuer je Person:

- a) in der Zeit bis 31. März 2023: 2,70 €
(bisher. Nebensaison-Tagessatz),
- b) in der Zeit ab 01. April 2023: 3,50 €.“

2.) In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hauptsaison-Tagessätzen“ durch den Passus

„Tagessätzen nach Abs. 1 Buchstabe b)“

ersetzt.

Artikel 3

Änderung des § 5 GäBS

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt, sowie, wenn sie laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, eine Begleitperson, zahlen (je) die Hälfte (50%) des Tagessatzes gemäß § 4 Absatz 1. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft.

Bad Bevensen, den 24.11.2022

STADT BAD BEVENSEN

(Dienstsiegel)

Stadtdirektor
Feller

**3. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen
(Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Entwässerungsabgabensatzung wird folgend geändert:

Artikel I

1.

§ 1 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

„(1) Der Abwasserzweckverband betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) im Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

(2) Im Gebiet der Hansestadt Uelzen besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der „Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019.

(3) Im Gebiet der Samtgemeinde Suderburg besteht eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der „Abwassersatzung für den Abwasserzweckverband Uelzen“ vom 28.11.2019.

(4) Im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bestehen zwei jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gemäß § 26 der Verbandsordnung fortgeltenden „Abwasserbeseitigungssatzung“ der Samtgemeinde in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 05.12.2019.

(5) Für die Verbandsmitglieder Hansestadt Uelzen und Samtgemeinde Suderburg sind die gemäß § 26 der Verbandsordnung (in der damals geltenden Fassung) zunächst fortgeltenden Satzungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren mit der am 28.11.2018 beschlossenen Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes bereits harmonisiert worden. Mit der

Neufassung der Verbandsordnung vom 28.11.2019 und Aufnahme der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf als Mitglied im Abwasserzweckverband Uelzen ist in § 26 die Fortgeltung der damit bezeichneten Satzungen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und damit auch die Fortgeltung ihrer „Abwasserbeseitigungsabgabensatzung“ geregelt worden, dies allerdings nur für Regelungen zur Schmutzwasserbeseitigung, weil der Abwasserzweckverband nur Aufgaben und Anlagen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zur Schmutzwasserbeseitigung übernommen hat. Für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gelten deshalb vorläufig unverändert und vorrangig zu den für das Gebiet der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg geltenden Regelungen die Regelungen der „Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf“ in der Fassung vom 14.05.2020, ausgenommen die Gebührensätze zu § 15 Abs. 1 dieser Satzung.“

2.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(2) Die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren erfolgt gesondert für das Gebiet der Hansestadt Uelzen bzw. das Gebiet der Samtgemeinde Suderburg und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Sollte sich das Verbandsgebiet durch Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder erweitern, gilt das entsprechend.“

3.

§ 14 wird um einen Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

- a) für die Einrichtung Bevensen-Ebstorf 3,42 €/m³
- b) für die Einrichtung Bostelwiebeck 3,82 €/m³“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uelzen, den 01.12.2022

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

(Siegel)

Verbandsvorsitzender
gez. Markwardt

Öffentliche Auslegung Prüfbericht – Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Zweckverbänden

Der niedersächsische Landesrechnungshof – überörtliche Kommunalprüfung – hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung bei 15 Zweckverbänden der Bereiche Abfallwirtschaft, Volkshochschule Wasserversorgung und Abwasserentsorgung geprüft. Ziel der Prüfung war es, ob die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und nach good practice-Beispielen zu suchen, um diese sämtlichen Zweckverbänden und Kommunen zur Kenntnis zu bringen.

Der vorstehende Bericht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Prüfbericht liegt vom 16.12.2022 bis zum 28.12.2022 im Rathaus der Hansestadt Uelzen an der Information jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 06.12.2022

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

Der Verbandsvorsitzende

